

# Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg

vom 11. März 2013

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) vom 15. Dezember 2010 sowie der Rahmensatzung für die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Hochschule Regensburg vom 9. Juni 2009 in deren jeweils geltender Fassung.

## § 2

### Studienziel

Ziel dieses Masterstudiums ist es, Studierenden mit erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss die Fähigkeit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere in den Bereichen Marketing sowie Finanzen, Rechnungswesen, Controlling und Steuern zu vermitteln. Das Studium betont sowohl den interdisziplinären Charakter als auch die ökonomische und soziale Verpflichtung der Leitungsfunktion im Unternehmen. Der Erwerb bzw. die Vertiefung von Fachkompetenz, Methodenkompetenz, sozialer Kompetenz und Persönlichkeitskompetenz soll den Absolventinnen und Absolventen die Übernahme von Führungs- und qualifizierten Fachaufgaben in der Unternehmenspraxis ermöglichen. Die Berücksichtigung internationaler und interkultureller Aspekte im Lehrangebot soll den Auswirkungen der Globalisierung des Wirtschaftslebens Rechnung tragen.

## § 3

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaft sind:
1. ein mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes betriebswirtschaftliches Hochschulstudium oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits<sup>1</sup>, min-

---

<sup>1</sup> Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- destens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Masterkommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
2. ausreichende Kenntnisse der betrieblichen Praxis in Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Organisationen. Der Nachweis hierfür kann geliefert werden durch
    - ein im Rahmen des Abschlusses nach Nr. 1 absolviertes praktisches Studiensemester oder
    - eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung.
  3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4.
- (2) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule Regensburg. Die Masterkommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die - bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit - bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind.
  - (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Das Zeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.
  - (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.
  - (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 21 APO.

#### **§ 4**

##### **Nachweis der studiengangspezifischen Eignung**

- (1) Grundlage für den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung ist die Rahmensatzung über die Durchführung des Eignungsverfahrens für Masterstudiengänge an der Hochschule Regensburg.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizulegen:
  - tabellarischer Lebenslauf
  - eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums, ersatzweise eine Leistungs- und Modulübersicht, aus der hervorgeht, dass alle für das Erststudium relevanten Leistungen erbracht wurden oder bis zum Studienbeginn erbracht werden
  - die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2.
- (3) Zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung wird ein schriftlicher Test durchgeführt, dessen Termin und Dauer die Masterkommission festlegt. Gegenstand des Tests sind:
  - ein allgemeiner Teil, in dem Folgendes geprüft wird: Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft an Hand der Inhalte und Kompetenzen des Moduls „Unternehmensführung“ gemäß dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der Hochschule Regensburg in der jeweils gültigen Fassung.

- ein Wahlpflichtteil gemäß Vertiefungsrichtung, den die zu prüfende Person zu Beginn des Tests frei wählen kann.
  - Darin werden geprüft:
    - *in der Wahlmöglichkeit Marketing:*  
Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Marketing  
  
Die Prüfungsthemen orientieren sich in Inhalt und Kompetenzen an den Modulen „Preis- und Produktpolitik“ und „Kommunikationspolitik und Vertrieb“ des aktuellen Modulhandbuchs im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Regensburg.
    - *in der Wahlmöglichkeit Finance, Accounting, Controlling, Taxation:*  
Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen, Controlling und Steuern  
  
Die Prüfungsthemen orientieren sich in Inhalt und Kompetenzen an den Modulen „Investitionsmanagement und Unternehmensbewertung“, „Kostenrechnungssysteme“ und „International Accounting“ des aktuellen Modulhandbuchs im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Regensburg.
- (4) Auf Basis der Ergebnisse des Tests gemäß Abs. 3 erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. Das Bestehen des Tests erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten.

## § 5

### Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.
- (2) Das Studium bietet zwei Vertiefungsrichtungen:
- Marketing
  - Finance, Accounting, Controlling, Taxation (FACT)
- Die jeweilige Vertiefungsrichtung muss zu Beginn des Studiums gewählt werden.
- (3) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6

### Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

## **§ 7** **Studienplan**

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
  2. die angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
  3. die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
  4. die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel von Prüfungen,
  5. die Lehrveranstaltungsart der einzelnen Module, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wurde,
  6. nähere Bestimmungen: Zulassungsvoraussetzungen zu Leistungsnachweisen,
  7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass bestimmte Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 8** **Masterkommission**

- (1) Für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft wird eine Masterkommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Masterkommission übernimmt die Aufgaben der Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 3 RaPO und § 5 APO.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. Mit dieser Leistung sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des zweiten Fachsemesters ausgegeben. Voraussetzung ist, dass die oder der Studierende bereits mindestens 45 Credits erzielt hat.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Masterkommission bestellt wurden und Lehraufgaben im Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ wahrnehmen sollen, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit muss dem Thema angemessen sein und beträgt sechs Monate. Die Masterkommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung der Masterkommission in Englisch abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. Die Masterkommission trifft nähere Regelungen zum Verfahren.
- (7) Die Präsentation fließt notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird diese Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (8) Im Übrigen finden die Regelungen zur Abschlussarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (§ 19 APO) entsprechend Anwendung.

## **§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung**

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie der Masterarbeit gilt die differenzierte Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungen gemäß Anlage mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 Credits erzielt worden sind.

- (3) Die Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetisches Mittel aller Endnoten der Masterprüfung entsprechend dem Notengewicht laut Anlage gebildet.

## § 12

### Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg erstellt. Im Master-Prüfungszeugnis wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle gemäß § 11 Abs. 2 RaPO angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt. Der Urkunde wird ein Diploma Supplement gemäß nationalen und internationalen Vorlagen beigelegt.

## § 13

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 1. Februar 2013, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. C9-H3441.RE/21/12 vom 20. November 2012 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 11.03.2013



Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

Diese Satzung wurde am 11.03.2013 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.03.2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11.03.2013.

## Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Betriebswirtschaft

## I. Pflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Prüfungen			Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
				Art der Lehrveranstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise			
1	<b>Modellbildung und Simulation mit Excel</b> (Spreadsheet Modeling and Simulation)	4	5	SU, Ü		PA			1
2	<b>Kommunikation und Verhandlungsführung</b> (Communication and Negotiation)	4	5	SU, Ü		1)			1
3	<b>Strategisches Management</b> (Strategic Management)	4	5	SU, Ü		PA			1
4	<b>Grundfragen der Strategie</b> (Fundamentals of Strategy)	4	5	SU, Ü					1
4.1	Entrepreneurship (Entrepreneurship)	(2)	(2,5)	SU, Ü		1)			(1/2)
4.2	Angewandte Makroökonomie (Applied Macroeconomics)	(2)	(2,5)	SU, Ü		1)			(1/2)
5	<b>Nachhaltige Unternehmensführung</b> (Sustainable Corporate Governance)	4	5	SU, Ü	schrP 120				1
6	<b>Sonderfragen der Unternehmensführung</b> (Specific Issues of Corporate Governance)	4	5	SU, Ü					1
6.1	Change Management (Change Management)	(2)	(2,5)	SU, Ü		1)			(1/2)
6.2	Führung von Familienunternehmen (Management of Family Businesses)	(2)	(2,5)	SU, Ü		1)			(1/2)
13	<b>Masterarbeit</b> (Master Thesis)		30						3
13.1	Schriftliche Ausarbeitung (Written Scientific Paper)		(25)			MA			(3/4)
13.2	Mündliche Präsentation mit Verteidigung (Oral Presentation and Defense)		(5)			mdILN	Teilmodul 13.1 mit mindestens „ausreichend“ bewertet		(1/4)
	<b>Summen</b>	<b>24</b>	<b>60</b>						<b>9</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

## II.A Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Marketing

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Prüfungen			Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
				Art der Lehrveranstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise			
M7	<b>Aktuelle Entwicklungen im Marketing</b> (Marketing Trends)	4	5	SU, Ü	schrP 120				1
M7.1	Marken-Management (Brand Management)	(2)	(2,5)	SU, Ü					
M7.2	Vertriebs-Management (Sales Management)	(2)	(2,5)	SU, Ü					
M8	<b>Institutionelle Aspekte des Marketing</b> (Institutional Aspects of Marketing)	4	5	SU, Ü	schrP 120				1
M8.1	Dienstleistungs-Marketing (Service Marketing)	(2)	(2,5)	SU, Ü					
M8.2	B2B-Marketing (B2B-Marketing)	(2)	(2,5)	SU, Ü					
M9	<b>Neue Medien im Marketing-Management</b> (New Media in Marketing Management)	4	5	SU, Ü		StA und mdlLN			1
M10	<b>Nachhaltiges und wertorientiertes Marketing-Management</b> (Sustainable and value-based Marketing Management)	4	5	SU, Ü		StA und mdlLN			1
M11	<b>Marktforschung und Praxisprojekt</b> (Market Research and hands-on Project)	4	5	SU, Ü		1)			1
M12	<b>Marketing-Praxis</b> (Marketing in Practice)	4	5	SU, Ü					1
M12.1	Käuferverhalten und Marktsegmentierung (Consumer Behaviour and Market Segmentation)	(2)	(2,5)	SU, Ü		1)			(1/2)
M12.2	Marketing-Planspiel (Marketing Simulation)	(2)	(2,5)	SU, Ü		1)			(1/2)
	<b>Summen</b>	<b>24</b>	<b>30</b>						<b>6</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.



## II.B Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsrichtung FACT

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Prüfungen			Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
				Art der Lehrveranstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise			
F7	<b>Steuerrecht-Vertiefung</b> (Fiscal Law – Specialization)	4	5	SU, Ü		1)			1
F8	<b>Finance &amp; Accounting</b> (Finance & Accounting)	4	5	SU, Ü	schrP 120				1
F9	<b>Controlling-Vertiefung</b> (Controlling - Specialization)	4	5	SU, Ü		1)			1
F10	<b>Controlling Praxis</b> (Controlling in Practice)	4	5	SU, Ü					1
F10.1	Anwendungen im Rechnungswesen Controlling (Applications in Accounting/Controlling)	(2)	(2,5)	SU, Ü		KI, 60 Min.			(1/2)
F10.2	Business Intelligence für Controller (Business Intelligence for Controllers)	(2)	(2,5)	SU, Ü		KI, 60 Min.			(1/2)
F11	<b>Corporate Finance I</b> (Corporate Finance I)	4	5	SU, Ü	schrP 120				1
F12	<b>Corporate Finance II</b> (Corporate Finance II)	4	5	SU, Ü	schrP 120				1
	<b>Summen</b>	<b>24</b>	<b>30</b>						<b>6</b>
	<b>Gesamtsummen</b>	<b>48</b>	<b>90</b>						<b>15</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

## Abkürzungen

KI	Klausur	schrP	Schriftliche Prüfung	MA	Masterarbeit
PA	Projektarbeit	StA	Studienarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden	Ü	Übung	mdILN	Mündlicher Leistungsnachweis